

Stiftung Ortsmuseum Höngg  
Vogtsrain 2  
8049 Zürich

Strickhof Rebbaukommissariat  
Riedhofstrasse 62  
8408 Winterthur  
Telefon 052 224 28 22  
Fax 052 224 28 21

31. August 2007

Neuanpflanzung von Reben für die gewerbliche Weinerzeugung /  
Ihr Gesuch vom 13. August 2007

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Art. 2 Abs. 2 der Weinverordnung vom 7. Dezember 1998 sind Neuanpflanzungen von Reben für die gewerbliche Weinerzeugung bewilligungspflichtig. Bewilligungen sind nur für Standorte zu erteilen, deren Eignung für den Weinbau nachgewiesen wird. Ihr Gesuch vom 13. 8. 2007 betrifft die folgende Fläche:

Gemeinde	Flurname, Bezeichnung	Kat. Nr.	Fläche in m <sup>2</sup>
Zürich (Höngg)	Ortsmuseum Höngg	4393 (Teilfläche)	450m <sup>2</sup>

Wir haben Ihr Gesuch nach den in Art. 2 Abs. 2 der Weinverordnung aufgezählten Kriterien geprüft und die von Ihnen bezeichnete Fläche (Seite 2, Anhang, Fläche gelb eingezeichnet) als für den Weinbau geeignet befunden.

Wir erteilen Ihnen hiermit die Bewilligung, auf dieser Fläche Reben für die gewerbliche Weinerzeugung anzubauen. Die Fläche findet damit Aufnahme in den kantonalen Rebbaukataster.

Die für diese Fläche bereits geltenden oder noch in Kraft tretenden baurechtlichen, landwirtschafts- und forstrechtlichen oder ökorechtlichen (u.a. betr. Naturschutz) Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen bleiben von dieser Bewilligung unberührt.

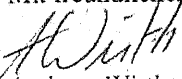
Rebenpflanzungen auf der/n aufgeführten Parzelle/n, auch Teilpflanzungen, sind unmittelbar nach der Pflanzung dem Rebbaukommissariat zu melden.

Als Gesuchsteller werden Ihnen die Kosten dieser Bewilligung in der Höhe von Fr. 150.- auferlegt. Sie werden Ihnen vom Strickhof, 8315 Lindau, in Rechnung gestellt.

↳ Seite 2

Diese Mitteilung gilt als Anordnung im Sinne von § 19 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Sie erging im Auftrag des Amtes für Landschaft und Natur. Gegen sie kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Baudirektion Kanton Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich rekuriert werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Anordnung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Mit freundlichen Grüssen



Andreas Wirth, Rebbaukommissär

Anhang:

Höngg, Parzelle Nr. 4393 (Teilfläche, gelb eingefärbt, ca. 450m<sup>2</sup>)

